

AGB von Systemtechnologie Hüttermann**§ 1 Leistung**

Systemtechnologie Hüttermann (im Folgenden auch *Ingenieurbüro*) erbringt grundsätzlich nur ingenieurtechnische Leistungen. Eine Arbeitnehmerüberlassung oder sonstiger Ausleihung von Arbeitskräften findet nicht statt. Leistungen von Systemtechnologie Hüttermann werden nach Aufwand berechnet. Hierzu erstellt das Ingenieurbüro wöchentlich einen Stundenbericht der von einer vom Auftraggeber zu benennenden Person abzuzeichnen ist. Wurde der vorgelegte Stundenbericht von einer bevollmächtigten Person abgezeichnet, so entspricht dieses einer vollständigen Abnahme der geschuldeten Leistung. Eine spätere Kürzung bereits abgenommener Stunden ist grundsätzlich ausgeschlossen. Das Ingenieurbüro kann nur bereits erbrachte und mit dem Auftraggeber abgestimmte Zeiten in seinen Stundenbericht aufführen. Vom Auftraggeber abgezeichnete Stunden sind ohne Abzug im vollen Umfang zu honorieren.

Als ingenieurmäßige Leistungen werden -ausschließlich als Dienstleistung- erbracht:

- Erstellung von IT Gutachten, Machbarkeitsstudien, Pflichten- und Lastenhefte
- Projektleitung und Teilprojektleitung innerhalb von IT Projekten
- Beratung und Consultingleistungen
- Anleitung und Führen von IT Entwicklerteams

Das Ingenieurbüro kann einzelne Aufträge ohne Angabe von Gründen ablehnen. Garantiert der Auftraggeber keine Mindeststundenzahl innerhalb eines fest definierten Zeitraumes so kann auch das Ingenieurbüro keine Garantie übernehmen, dass es genügend Ressourcen zur Abwicklung des Auftrages bereitstellen kann.

§ 2 Durchführung

Leistungen des Ingenieurbüros werden je nach Projektbedingungen im Hause des Auftraggebers, in den Räumen des Ingenieurbüros oder bei einem Dritten erbracht. So wie der Arbeitsort obliegt auch die Arbeitszeit dem Ingenieurbüro, wird jedoch je nach Anforderungen den Projektbedingungen angepasst. Ein Recht auf Leistungserbringung einer bestimmten natürlichen Person kann nicht gewährt werden. Das Ingenieurbüro kann je nach Projektanforderungen entscheiden, welcher Mitarbeiter die Teilaufgabe beim Auftraggeber umsetzt. Das Ingenieurbüro haftet jedoch für die Qualität aller seiner beim Auftraggeber eingesetzten Mitarbeiter. Bei Krankheit, Urlaub oder sonstigem Ausfall des beim Auftraggeber eingesetzten Mitarbeiters, versucht das Ingenieurbüro eine Ersatzperson zur Leistungserbringung zu stellen. Ein Rechtsanspruch besteht seitens des Auftraggebers jedoch nicht. Der Auftraggeber wird für die bei ihm tätigen Mitarbeiter des Ingenieurbüros geeignete Räume zur Verfügung stellen, in denen auch Unterlagen, Dokumentationen und Datenträger gelagert werden können. Der Auftraggeber wird weiter bei Bedarf dem Ingenieurbüro alle erforderlichen Arbeitsmittel zur Verfügung stellen, dessen Mitarbeitern jederzeit Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen verschaffen und sie rechtzeitig mit allen benötigten Unterlagen versorgen und im Falle von Programmierarbeiten Rechnerzeiten, Testdaten, Datenerfassungskapazitäten sowie Internetzugang rechtzeitig und in ausreichendem Umfang kostenfrei zur Verfügung stellen.

§ 3 Honorar

Konditionen, insbesondere Kündigungsfristen und Honorare auf Leistungen, werden gesondert in einem Projektvertrag festgesetzt. Diese gelten für die gesamte Projektlaufzeit und sind im nachhinein nicht mehr verhandelbar, es sei denn das Auftragsvolumen und die Auftragsleistungen werden -nach beiderseitige Zustimmung- ebenfalls geändert. Entsprechend §1 werden Honorare auf Stundenbasis zuzüglich der jeweilig geltenden MwSt. vereinbart. Tageshonorare stellen eine Ausnahme dar und werden nach der Formel berechnet: Stundensatz mal 10 Stunden = Tagessatz. Wird ein Tagessatz vereinbart ist die tatsächlich erbrachte Stundenzahl am Tag nicht maßgeblich. Reise und Übernachtungskosten sind grundsätzlich bei innerdeutschen Projekten bereits mit dem vereinbarten Honorar abgegolten. Es sei denn im Projektvertrag wird etwas anderes vereinbart. Projektbedingte Reisen im Auftrag des Auftraggebers werden nach Aufwand in voller Höhe in Rechnung gestellt. In diesem Falle gilt auch die Reisezeit als Leistungszeit. Es gelten die folgenden Richtwerte:

Honorar (all-in Stundensatz in Euro):	100% = 85,00...95,00 (zuzügl. Mwst) je nach Rolle
Heimarbeit	-10% (zuzügl. Mwst)
Ausland	+35% (ggf. zuzügl. Mwst / je nach Land und dortigen Kosten)
vor 7.00 Uhr und nach 21.00 Uhr	+25% Zuschlag auf Regelstundensatz

Samstag
Sonntag und Feiertage
Rufbereitschaft (auf Anfrage)

+50% Zuschlag auf Regelstundensatz
+50% Zuschlag auf Regelstundensatz

§ 4 Kündigungsfristen

Der zwischen den Vertragsparteien abzuschließende Vertrag kann ordentlich, ohne Angabe von Gründen, mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Abgerechnet können nur die Leistungen, die bis zum Ende der Laufzeit erbracht werden.

§ 5 Sonstige Leistungen

Setzt das Ingenieurbüro auf Verlangen des Auftraggebers eigene Technik, Räumlichkeiten und Maschinen ein so werden diese gesondert in Rechnung gestellt.

§ 6 Rechnungslegung & Zahlung

Vom Ingenieurbüro wird für alle Leistungen und Mitarbeiter getrennt eine wöchentliche Leistungsaufstellung erstellt (siehe § 1). Standardmäßig wird mit der Leistungsaufstellung dem Auftraggeber eine wöchentliche Rechnung ausgestellt. In Ausnahmefälle kann auch eine 14-tägige oder eine monatliche Rechnungsstellung vereinbart werden. Wurde bis zur ersten Leistungserbringung durch das Ingenieurbüro keine anderslautende Vereinbarung getroffen, ist die wöchentliche Rechnungslegung vereinbart und bindend. Die Rechnung ist per Briefpost im Original oder per digital signierter Datei dem Auftraggeber zuzusenden. Nach Erhalt der Rechnung hat der Auftraggeber 3 Werkzeuge Zeit diese zu prüfen und ggf. Einwände vorzubringen. Danach ist die Rechnung sofort netto ohne Abzug fällig. Bei einer angenommenen Postzustellung von 2 Werktagen plus 3 Werktagen zur Prüfung der Rechnung sowie 2 Werktagen Banklaufzeit gilt, dass der ausstehende unstrittige Rechnungsbetrag binnen 7 Werktagen dem Ingenieurbüro zur freien Verfügung auf einem vom Ingenieurbüro zu benennenden deutschen Konto steht. Ab verstreichen des 7. oder 14. Tag ohne Zahlung wird automatisch eine Mahnung erstellt in der je Mahnung eine Gebühr von 15 Euro sowie eine Verzinsung des ausstehenden Betrages ab dem ersten Mahnschreiben in Höhe von 1% p.m. erhoben wird.

§ 7 Nachhaltigkeit

Das Ingenieurbüro ist an langfristigen Kooperationen mit erstklassigen, verlässlichen Partnern interessiert. Insbesondere potentielle neue Geschäftspartner orientieren sich bitte daran, dass signifikante Dokumente wie Vertragsentwürfe einer Prüfungszeit von mindestens drei Werktagen unterliegen.

§ 8 Eigentum

Alle Produkte, Leistungen, Dokumentationen, Softwareprodukte oder immatrikulieren Werte sowie alle Nutzungs- und Urheberrechte verbleiben bis zur endgültigen Bezahlung aller offenen Rechnungen im alleinigen Besitz des Ingenieurbüros. Das Ingenieurbüro hat bis zur endgültigen Bezahlung aller offener Rechnungen jederzeit das Recht die Nutzung seines Eigentums zu untersagen. Schäden die ggf. hierdurch dem Endkunden entstehen können nicht an das Ingenieurbüro weiter berechnet werden.

§ 9 Haftung, Versicherung

Das Ingenieurbüro haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Übrigen ist jede Haftung ausgeschlossen. Dies gilt auch für Datenverluste und sonstige Folgeschäden. Die Haftung ist insoweit ausgeschlossen, als Versicherungsschutz des Kunden besteht. Das Ingenieurbüro haftet ebenfalls für die pflegliche Behandlung und Rückgabe der ihm vom Auftraggeber oder Dritten zur Verfügung gestellten Betriebsmittel. Das Ingenieurbüro verpflichtet sich auf Verlangen des Auftraggebers eine IT Sach- und Vermögensschadenhaftpflicht mit einer Deckung bis 1.000.000,00 Euro vorzulegen.

§ 10 Geheimhaltung

Das Ingenieurbüro verpflichtet sich, alle ihm während seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bzw. dessen Kunden bekannt werdende Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowohl während als auch nach Beendigung dieses Vertrages geheim zu halten und vor unberechtigtem Zugriff Dritter zu schützen. Dies gilt auch für Mitarbeiter und sonstige vom Ingenieurbüro eingesetzte Personen sowie dem Ingenieurbüro übergebene oder vom Ingenieurbüro individuell für den Auftraggeber erarbeitete Konzept-Dokumente. Unter Geheimhaltung fallen per Definition keine allgemein bekannten oder offen zugänglichen Daten oder Informationen, zum Beispiel über Funktionalität von Werkzeugen. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Auftrages uneingeschränkt fort.

§ 11 Gültigkeit

Diese AGB werden stets Bestandteil des Rahmen- und Projektvertrages. Auch dann wenn dieses weder im

Rahmen noch im Projektvertrag explizit erklärt wird. Tritt eine der Regelungen dieser AGB in Widerspruch mit Vereinbarungen im Rahmen- oder Projektvertrag, so ist die Regelung dieser AGB maßgebend, es sei denn im Rahmen- oder Projektvertrag wird exakt eine Regelung dieser AGB angesprochen und diese neu formuliert. Die AGB hängt öffentlich in den Geschäftsräumen des Ingenieurbüros aus und kann während der Bürostunden eingesehen werden. In der Regel tritt eine Geschäftsanbahnung über das Internetportal des Ingenieurbüros, zu erreichen unter <http://huettermann.net> ein. Auf diesem Internetportal sind die AGBs deutlich im Impressum/“About“ und in der Fußzeile, gekennzeichnet und zu jeder Zeit erreichbar.